

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Landesversorgungsamt
Postfach 10 12 65, 95412 Bayreuth

Name

Rechtsanwälte
Falke & Klose
Yorckstr. 22

93049 Regensburg



Telefon
09 21 / 6 05-

Telefax
09 21 / 6 05-

E-Mail
@zbfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

MK-092/15/MK

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

16/55/M005140S OEG - 50

Datum

18.05.2016

**Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG);
in Sachen Edenhofer Rainer, geb. 10.01.1962**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Klose,

das Verfahren zur Entscheidung über den Widerspruch Ihres Mandanten gegen den Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Oberpfalz, Versorgungsamt vom 11.11.2015, Az.: 16/55/M005140S OEG wurde nunmehr an das Landesversorgungsamt abgegeben. Bitte beachten Sie dies bei weiterer Korrespondenz.

Mit dem angefochtenen Bescheid war als Schädigungsfolge eine „andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung mit aktueller Dekompensation“ im Sinne der Entstehung anerkannt und ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 50 beigemessen worden. Ihr Mandant begehrt die Anerkennung eines GdS von 70 und beruft sich hierbei auf das Gutachten des Klinikum rechts der Isar vom 18.03.2016, das für die private Krankenversicherung Ihres Mandanten erstellt wurde. Der dortige Gutachter, geht in einem obiter dictum von einem GdS von 70 aus.

Selbstverständlich haben wir das Gutachten einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Nach wie vor kann auch in Ansehung des vorgelegten Gutachtens ein höherer GdS als 50 nicht anerkannt werden. Es mag nach den bisherigen ärztlichen Stellungnahmen vertretbar sein, dass bei Ihrem Mandanten eine schwere Störung mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten

